

**Dr. Christian Olearius**

Ferdinandstraße 63

20095 Hamburg

Hamburg, den 15. September 2026

## **Persönliche Stellungnahme**

zum Beschluss des OLG Köln vom 1. September 2026 (III-1 Ws 96/25)

Ich bin nicht verurteilt worden. Ich sage das am Anfang, weil man es nach der Lektüre des Beschlusses des OLG Köln vergessen könnte.

Das Landgericht Bonn hat das Verfahren gegen mich am 24. Juni 2024 eingestellt. Es hat ausdrücklich offengelassen, ob sich der Verdacht gegen mich jemals zu einer Verurteilung verdichtet hätte. Die Unschuldsvermutung gilt für mich uneingeschränkt, nach Art. 6 Abs. 2 EMRK und nach dem Grundgesetz.

Der Beschluss des OLG Köln behandelt mich auf 35 Seiten wie einen Verurteilten. Er referiert seitenweise die Belastungsindizien aus der Anklage, die ich als verfälscht rüge. Er hält mir vor, ich hätte diese Belastungsindizien in meiner Antragsschrift nicht vollständig dargestellt. Er wirft mir vor, die Urteile des Landgerichts Bonn nicht wiedergegeben zu haben, in denen andere Personen verurteilt wurden. Er zitiert Beweismittel, die meinen angeblichen Vorsatz belegen sollen. Und er nennt meine Entlastungsargumente teils „bloße Beweiswürdigungskritik“, teils „falsch“. Wovon das OLG Köln damit ablenkt, ist die eigentliche Frage nach den Taten von Frau Brorhilker, die zudem unabhängig vom Ausgang meines Verfahrens zu beurteilen sind.

Das ist keine Zulässigkeitsprüfung eines Klageerzwingungsantrags. Das ist eine Verurteilung durch die falsche Stelle. Und sie dient erkennbar dem Zweck, die Beschuldigte Anne Brorhilker vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen.

## **A. Was der Senat entschieden hat**

Ich hatte Strafanzeige gegen die ehemalige Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker wegen Rechtsbeugung erstattet. Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte das Verfahren ein. Der Generalstaatsanwalt in Köln wies meine Beschwerde mit Bescheid vom 17. September 2025 zurück. Daraufhin stellte ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Köln nach § 172 Abs. 2 StPO.

Der 1. Strafsenat des OLG Köln hat diesen Antrag am 1. September 2026 als unzulässig verworfen. Er ist nicht in die inhaltliche Prüfung eingetreten, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigte besteht. Die Begründung: Meine Antragsschrift genüge trotz ihres außerordentlichen Umfangs nicht den Anforderungen des § 172 Abs. 3 StPO. Es fehle an einer in sich geschlossenen, aus sich heraus verständlichen Sachverhaltsdarstellung. Im Einzelnen moniert der Senat, ich hätte den Inhalt der gegen mich erhobenen 371-seitigen Anklage nicht gerafft wiedergegeben, die Urteilsgründe des Landgerichts Bonn in mehreren Verfahren nicht ausreichend dargestellt, die Zurechnung der Anklageerhebung an die Beschuldigte nicht hinreichend belegt und meinen Vortrag zu einzelnen Urkunden teilweise „falsch“ und „unvollständig“ gestaltet.

Soweit die formale Begründung. Was der Beschluss darüber hinaus tut, ist Gegenstand dieser Stellungnahme.

## **B. Worum es geht**

Ich habe Strafanzeige gegen die ehemalige Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker erstattet, weil sie als Hauptabteilungsleiterin der Staatsanwaltschaft Köln die am 1. Juli 2022 gegen mich erhobene Anklage zu verantworten hat und bei der Anklageerhebung das Recht gebeugt hat.

Die Beschuldigte hat dem Landgericht Bonn eine bewusst verfälschte Entscheidungsgrundlage vorgelegt. Sie hat entlastende Beweismittel verschwiegen oder marginalisiert. Sie hat die Angaben eines Kronzeugen

unkritisch übernommen, dessen zentrale Bekundungen anhand objektiver Belege widerlegt erscheinen. Zu nennen sind hier nur die in Heimarbeit erstellten Vernehmungsprotokolle und die unwahren Angaben zu einem Termin in der Warburg Bank, zu dem inhaltliche Strukturen der Cum/Ex-Transaktionen besprochen worden seien. Sie hat Vernehmungsprotokolle dieses Kronzeugen manipuliert. Sie hat ihre Pflicht, auch entlastende Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO), in elementarer Weise verletzt.

Ihr Ermittlungsansatz war nicht auf Wahrheitsfindung gerichtet. Vor dem Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft erklärte sie am 3. Dezember 2021, wenn man „Kronzeugen“ habe, „die gestehen“, müsse man „sich überhaupt nicht mehr einen abberechnen mit Indizien oder sonst was“. In einem WDR-Interview bezeichnete sie es als ihren „größten Erfolg“, dass „wir die Kronzeugen zum Reden gebracht haben“. Das ist kein Ermittlungsansatz, der sich an Recht und Gesetz orientiert. Das ist ein Ermittlungsansatz, der sich an selbst zurechtgelegten Maßstäben orientiert. Genau das ist der Kern des § 339 StGB.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Bonn das Verfahren eingestellt und der Generalstaatsanwalt die Beschwerde zurückgewiesen hatte, habe ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG Köln gestellt. Der Senat hat diesen Antrag als unzulässig verworfen.

## **C. Was der Beschluss tatsächlich tut**

### **I. Er verurteilt mich nachträglich**

Ich habe den Beschluss mehrfach gelesen und erkenne den Unterschied zwischen einer formalen Zulässigkeitsprüfung und einer inhaltlichen Bewertung.

Der Senat behauptet, er sei „ohne Eintritt in die Begründetheitsprüfung“ geblieben. Dann hätte er bei der Frage stehenbleiben können, ob meine Antragsschrift die formalen Anforderungen des § 172 Abs. 3 StPO erfüllt. Stattdessen befasst er sich auf Dutzenden von Seiten mit dem Inhalt der

Anklage gegen mich. Er referiert die Geschäfte aus dem Jahr 2006, den „Rollenwechsel“ 2007, meine angebliche „exponierte Führungsrolle“, die Partnervorlagen und Partnerbeschlüsse, die Körperschaftsteuererklärungen, die Sitzung des Aktionärsausschusses vom 12. April 2007, die Gewinnbeteiligung des Dr. Berger. Er zitiert die Anklage, wonach ich als Partner „die wesentlichen Entscheidungen getroffen und mitgetragen“ haben soll, und referiert eine Aussage des gesondert verfolgten Dr. M., der einzige, mit dem man bei Warburg reden müsse, sei Dr. Olearius.

All das hält er mir vor, weil ich es in meiner Antragsschrift nicht dargestellt habe. Aber warum sollte ich Belastungsindizien gegen mich selbst in einem Antrag vortragen, mit dem ich die Rechtsbeugung der Person rüge, die diese Belastungsindizien zusammengestellt hat? Der Senat verlangt von mir, die Anklage, die ich als verfälscht angreife, in geraffter Form zu reproduzieren und ihre Belastungsindizien als gegeben darzustellen. Das ist grotesk.

## **II. Er verletzt die Unschuldsvermutung**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Unschuldsvermutung nicht nur im Strafverfahren selbst gilt, sondern in allen staatlichen Verfahren, in denen die Schuldfrage eines nicht rechtskräftig Verurteilten relevant werden könnte (BVerfGE 74, 358; BVerfG NJW 1991, 1530).

Der Senat verletzt diesen Grundsatz. Er behandelt die Bejahung des fortbestehenden hinreichenden Tatverdachts durch das Landgericht Bonn wie eine Schuldfeststellung. Er hält mir vor, ich hätte die „tragenden Erwägungen“ des Urteils vom 24. Juni 2024 zum Fortbestand des Tatverdachts nicht dargestellt. Damit stellt er auf ein Verdachtsstadium ab, das meine Unschuld in Frage stellt.

Das Landgericht Bonn hat mich nicht verurteilt. Es hat ausdrücklich offengelassen, ob eine Verurteilung erfolgt wäre. Es hat die Beweisaufnahme nicht abgeschlossen. Der BGH hat die Einstellung meines Strafverfahrens bestätigt. Ein hinreichender Tatverdacht ist eine vorläufige Prognose. Er ist keine Feststellung meiner Schuld. Der Senat verwendet ihn aber genau so.

Noch schwerer wiegt: Die Folgen des behaupteten rechtsbeugenden Verhaltens der Beschuldigten werden mir als Erschwernis für meinen Rechtsschutz entgegengehalten. Die Beschuldigte erhebt eine verfälschte Anklage. Das Gericht bejaht auf dieser Grundlage den Tatverdacht. Der Senat hält mir dann vor, ich hätte die Bejahung des Tatverdachts nicht dargestellt. Die Rechtsbeugung wird so zum Argument gegen den Rechtsbeugungsvorwurf. Das verkehrt den Rechtsschutz in sein Gegenteil.

### **III. Er überspannt die Darstellungsanforderungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat erst am 19. September 2024 entschieden, dass die verfassungsrechtliche Grenze des Zulässigen überschritten ist, wenn der Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren gezwungen wird, sich mit rechtlich Irrelevantem auseinanderzusetzen oder die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen beziehungsweise Einlassungen des Beschuldigten auch in ihren irrelevanten Abschnitten wiederzugeben (BVerfG, 2 BvR 350/21, Rn. 13). Das Gericht hat klargestellt: Soweit Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft bestimmte Punkte nicht zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht haben, ist der Antragsteller nicht gehalten, sich mit diesen Punkten auseinanderzusetzen (BVerfG, 2 BvR 350/21, Rn. 19 f.). Formerfordernisse dürfen nicht weiter gehen, als es durch ihren Zweck geboten ist (BVerfG, 2 BvR 350/21, Rn. 11 unter Verweis auf BVerfGE 88, 118, 125).

Genau dies tut der Senat. Er verlangt von mir die vollständige Darstellung einer 371-seitigen Anklage, die Wiedergabe des Eröffnungsbeschlusses, die zusammenfassende Darstellung dreier Strafurteile des Landgerichts Bonn in anderen Verfahren, die Wiedergabe der Einlassung der Beschuldigten, der Ermittlungsergebnisse, der Einstellungsverfügung, der Beschwerdebegründung und des Bescheids des Generalstaatsanwalts. Das kommt einer fertigen Anklageschrift gegen die Beschuldigte gleich. Es überschreitet die verfassungsrechtliche Grenze, die das Bundesverfassungsgericht gezogen hat.

Im Übrigen: Die Anklageschrift war meinem Antrag als Anlage beigelegt. Sie ist der Gegenstand meines Vorwurfs. Sie ist das Corpus Delicti. Die Urteile des

Landgerichts Bonn sind in juristischen Datenbanken veröffentlicht. Der Senat konnte auf all das zugreifen. Er hat es vorgezogen, meinen Antrag aus formalen Gründen zu verwerfen.

## **D. Rechtsbeugung ist keine „bloße Beweiswürdigungskritik“**

Der Senat qualifiziert mein Vorbringen „in weiten Teilen“ als „bloße Kritik an der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft“. Damit entwertet er meinen Vorwurf, ohne sich inhaltlich mit ihm zu befassen.

Ich rüge nicht, dass die Beschuldigte die Beweise anders gewichtet hat als ich. Ich rüge, dass sie Beweismittel bewusst und gezielt unterdrückt hat. Dass sie dem Gericht einen verfälschten Sachverhalt vorgelegt hat. Dass sie ihren Ermittlungsansatz an eigenen Maßstäben statt an Recht und Gesetz ausgerichtet hat.

Um das darzulegen, muss ich notwendigerweise aufzeigen, welche Beweismittel die Beschuldigte wie gewürdigt hat, welche sie ausgelassen hat und warum die Anklage den Sachverhalt verzerrt. Das berührt die Beweiswürdigung. Es ist aber nicht „bloße Beweiswürdigungskritik“. Es ist der einzige Weg, einen Rechtsbeugungsvorwurf zu begründen. Ein Rechtsbeugungsvorwurf, der die Beweiswürdigung nicht kritisiert, wäre inhaltsleer.

Der Senat stellt selbst fest, dass bei einer Rechtsbeugung zu prüfen ist, ob sich die Verstöße „in ihrer Gesamtheit als elementar darstellen“. Diese Gesamtbetrachtung hat er nicht vorgenommen. Er hat sie sich verbaut, indem er den Antrag auf der Zulässigkeitsebene verworfen und die einzelnen Vorwürfe zugleich als „bloße Beweiswürdigungskritik“ oder „falsch“ eingestuft hat.

## **E. Was der Senat als „falsch“ bezeichnet, ist nicht falsch**

Der Senat stellt fest, meine Behauptung, die acht Bescheinigungen der Ballance Capital Limited über das Nichtvorliegen von Leerverkäufen seien in der

Anklage „praktisch unerwähnt“ geblieben, sei falsch, weil die Anklage sie an mehreren Stellen erwähne.

Mein Vorwurf war nie, dass die Bescheinigungen nicht erwähnt werden. Mein Vorwurf ist, dass sie nicht als das gewürdigt werden, was sie sind: acht förmliche schriftliche Bestätigungen, die den Vorwurf entkräften, ich hätte von Leerverkäufen gewusst. Die bloße Erwähnung einer Urkunde ist nicht dasselbe wie ihre sachgerechte Würdigung als Entlastungsindiz. Genau das verlangt § 160 Abs. 2 StPO.

Der Senat stellt ferner fest, meine Behauptung, die E-Mail des Dr. Steck vom 31. März 2009 sei verschwiegen worden, sei falsch, weil auf Seite 230 der 371-seitigen Anklage in einer Fußnote darauf Bezug genommen werde. Die Erwähnung einer E-Mail in einer Fußnote in einem sachfremden Zusammenhang ist keine sachgerechte Würdigung. Die E-Mail gehört in den Kontext der Glaubwürdigkeit des Dr. Steck. Dort fehlt sie.

Wenn der Senat solche Vorhalte als „falsch“ qualifiziert, verkennt er den Kern meines Vorwurfs. Oder er versteht ihn und weicht ihm aus.

## **F. Was der Senat nicht erwähnt**

Der Beschluss erwähnt mit keinem Wort, dass die Warburg Gruppe seit 2020 rund 250 Millionen Euro freiwillig an das Finanzamt Hamburg zurückgezahlt hat. Freiwillig. Einschließlich rund 80 Millionen Euro Zinsen. Das ist kein Verhalten, das zu einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung passt.

Der Beschluss erwähnt nicht den Ermittlungsansatz der Beschuldigten, der für den Rechtsbeugungsvorwurf zentral ist. Er erwähnt nicht ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Er erwähnt nicht ihr WDR-Interview. Er erwähnt nicht die Manipulation der Vernehmungsprotokolle des Dr. Steck.

Der Beschluss erwähnt nicht, dass das Verwaltungsgericht Köln (Az. 9 K 2971/22) die öffentlichen Äußerungen der Beschuldigten in einer Fernsehdokumentation bereits als rechtswidrig eingestuft hat. Er erwähnt nicht, dass die Beschuldigte sich in einem Interview mit dem WDR zur Rolle einer

Anklagefigur stilisierte, die „den Bankern“ das Handwerk legen wollte. Er erwähnt nicht, dass sie schließlich die Justiz verließ, um für eine Organisation zu arbeiten, die sich die Verfolgung von Finanzdelikten auf die Fahnen geschrieben hat.

All das ist für die Frage relevant, ob die Beschuldigte ihr Handeln an Recht und Gesetz oder an eigenen Maßstäben ausgerichtet hat.

## **G. Die Beschuldigte hat die Anklage zu verantworten**

Der Senat bezweifelt, ob die Anklage vom 1. Juli 2022 der Beschuldigten zugerechnet werden kann, weil sie nicht von ihr, sondern von einer anderen Staatsanwältin unterzeichnet wurde. Er meint, die unterzeichnende Staatsanwältin könne sich „ohne jede Einflussnahme durch die Beschuldigte oder Dritte“ eigenständig zur Übernahme der Ausführungen aus der früheren Anklage entschieden haben.

Dieser Einwand verkennt die Realität.

Die Beschuldigte war die Hauptabteilungsleiterin. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sie in einer offiziellen Antwort an den Landtag als „zentrale Wissens- und Entscheidungsträgerin“ bezeichnet (LT-Drs. 18/9507, S. 37). Sie hat von ihren Mitarbeitenden verlangt, sich ihrem „entwickelten Ermittlungskonzept unterzuordnen“ (LT-Drs. 18/9507, S. 28). Die Anklage vom 1. Juli 2022 ist weitgehend wortlautidentisch mit der Anklage vom 27. Mai 2020, die die Beschuldigte selbst verfasst und unterschrieben hat. Die Beschuldigte war die einzige durchgehend an den Ermittlungen beteiligte Staatsanwältin.

Die Frage, wer eine Anklage unterzeichnet, ist eine Frage der Behördenorganisation. Die Frage, wer den Inhalt einer Anklage verantwortet, ist eine Frage der tatsächlichen Einflussnahme. Der Senat selbst räumt ein, dass ich „die internen Strukturen und Abläufe innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln weder kennt noch kennen kann“. Trotzdem verlangt er von mir Vortrag zu

behördeninternen Abschlussverfügungen und Weisungsverhältnissen, zu denen ich keinen Zugang habe.

Aber unabhängig von der Frage der förmlichen Zurechnung: Die Manipulationen, die ich rüge, hat die Beschuldigte durchgeführt. Sie hat die Kronzeugen vernommen. Sie hat die Vernehmungsprotokolle redigiert und dabei Antworten auf bedeutsame Fragen entfernt. Sie hat den Ermittlungsansatz vorgegeben, der auf Kronzeugenaussagen fixiert war und entlastende Indizien systematisch ausblendete. Sie hat die Anklage vom 27. Mai 2020 verfasst, die als Vorlage für die Anklage vom 1. Juli 2022 diente. Ob sie die spätere Anklage auch formell unterschrieben hat, ändert an der Substanz des Vorwurfs nichts.

Der Senat konstruiert hier ein Zurechnungsproblem, das keines ist. Wenn eine Hauptabteilungsleiterin den Ermittlungsansatz vorgibt, die Kronzeugen selbst vernimmt, die Protokolle redigiert und die textliche Vorlage für die Anklage liefert, ist sie für den Inhalt dieser Anklage verantwortlich. Ob eine nachgeordnete Staatsanwältin die Unterschrift leistet, ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hauptabteilungsleiterin ohne Belang. Eine Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB oder eine mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB liegt nahe. Welche Konstruktion im Einzelnen zutrifft, wäre Gegenstand der Ermittlungen, die die Staatsanwaltschaft Bonn hätte durchführen müssen, und nicht eine Hürde, die dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren aufgebürdet werden darf.

Die Annahme des Senats, eine Staatsanwältin in der Hauptabteilung der Beschuldigten habe eine 371-seitige Anklage eigenständig und ohne jeden Einfluss der Hauptabteilungsleiterin verfasst, obwohl diese Anklage weitgehend wortlautidentisch mit der von der Beschuldigten selbst verfassten früheren Anklage ist, widerspricht jeder Lebens- und Behördenerfahrung. Ich sage es deutlich: Wer dies für möglich hält, will nicht prüfen, ob die Beschuldigte verantwortlich ist. Er sucht einen Grund, die Prüfung zu vermeiden.

## **H. Wer wird geschützt?**

Ich stelle die Frage offen: Wird hier eine Oberstaatsanwältin geschützt, deren Arbeit das Fundament der Cum-Ex-Strafverfolgung bildet?

Die politische und institutionelle Bedeutung der Cum-Ex-Verfahren ist evident. Auf der Arbeit der Beschuldigten beruhen Anklagen, Verurteilungen und Einziehungsentscheidungen in Milliardenhöhe. Eine erfolgreiche Strafverfolgung der Beschuldigten wegen Rechtsbeugung würde die Grundlage dieser Verfahren in Frage stellen.

Ich verstehe, dass das unerwünscht sein mag. Aber der Rechtsstaat verlangt, dass niemand über dem Gesetz steht. Auch keine Oberstaatsanwältin, die sich als Richterin über Recht und Unrecht verstanden hat. Ich habe Anspruch darauf, dass mein Vorwurf inhaltlich geprüft wird. Nicht formell verworfen und sachlich delegitimiert zugleich.

Der Beschluss des Senats erzeugt eine Asymmetrie, die nicht hinnehmbar ist. Ich werde auf 35 Seiten wie ein Verurteilter behandelt, obwohl die Unschuldsvermutung für mich gilt. Meine Entlastungsargumente werden als „falsch“ oder „bloße Beweiswürdigungskritik“ abgetan. Die Belastungsindizien aus der Anklage, die ich als verfälscht rüge, werden als feststehender Sachverhalt referiert. Und am Ende wird mir vorgeworfen, ich hätte diesen feststehenden Sachverhalt nicht selbst dargestellt.

Ich habe mehr als 40 Jahre meines Lebens dem Bankhaus M.M. Warburg & CO gewidmet. Ich bin nicht bereit, eine Verurteilung durch die Hintertür hinzunehmen, die einer Oberstaatsanwältin den Weg in die Straffreiheit ebnet.

## **I. Keine Sperrwirkung und weiteres Vorgehen**

Die Verwerfung als unzulässig löst keine Sperrwirkung nach § 174 Abs. 2 StPO aus.

Ich halte an meinem Vorwurf fest. Die Beschuldigte hat bei der Erhebung der Anklage vom 1. Juli 2022 das Recht gebeugt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Lichte begutachtet.

Hamburg, den 15. September 2026

Dr. Christian Olearius